

1 Anhang

Prüfprotokolle

Fledermäuse (zehn Arten)

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Mopsfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus

Sonstige Säugetiere (eine Art)

- Haselmaus

Brutvögel (32 Arten)

- Baumpieper
- Blässhuhn
- Bluthänfling
- Feldlerche
- Feldsperling
- Feldschwirl
- Gartenrotschwanz
- Graureiher
- Grünspecht
- Haubentaucher
- Haussperling
- Höckerschwan
- Klappergrasmücke
- Kormoran
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rebhuhn
- Rotmilan
- Schwarzmilan

- Schwarzspecht
- Schwarzstorch
- Stockente
- Teichhuhn
- Trauerschnäpper
- Turmfalke
- Turteltaube
- Wachtelkönig
- Waldkauz
- Waldohreule
- Zwergtaucher

Reptilien (drei Arten)

- Mauereidechse
- Schlingnatter
- Zauneidechse

Amphibien (drei Arten)

- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Kammmolch

Tagfalter (eine Art)

- Großer Feuerfalter

Bechsteinfledermaus

F1

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an Wald gebundene Fledermausart in Deutschland. Sie kommt vor allem in Laubmischwäldern, aber auch in Kiefernwäldern vor. Sie nutzt während des Sommers einen Quartierverbund aus vielen Baumhöhlen und –spalten im Bereich geschlossener Wälder (250 – 300 ha). Die Wochenstuben der Bechsteinfledermaus bestehen aus ca. 20 Individuen. Den Winter verbringt die Bechsteinfledermaus in Höhlen oder Stollen. Die Winterquartiere können bis zu 40 km von den Sommerlebensräumen entfernt liegen.

Die Bechsteinfledermaus ist in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet, kommt aber nirgendwo sehr häufig vor. Die stärksten Vorkommen scheinen im Hunsrück und in der Eifel zu existieren.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Bechsteinfledermaus besiedelt vor allem die Waldgebiete im südlichen Teil des Untersuchungsraumes. Sie kommt sowohl im FFH Gebiet-Gebiet 6405-303 „Serriger Bachtal und Leuk und Saar“ als auch im FFH-Gebiet 6305-302 „Nitteler Fels und Nitteler Wald“ vor.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

F1

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) wird sichergestellt, dass es nicht zu Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme (V3) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (V3, V8) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Braunes Langohr

F2

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Als typische Waldfledermaus besiedelt das Braune Langohr Laubwälder mit einem hohen Anteil an Unterholz. Zur Jagd sucht es neben dem Wald auch die Waldränder, Halboffenland und auch den Siedlungsbereich auf. Das Braune Langohr bildet Wochenstuben die meist aus 5-25 Individuen bestehen. Die Quartiere dieser Wochenstuben (meist Baumhöhlen oder Nistkästen) werden alle 2-4 Tage gewechselt. Das Braune Langohr ist sehr Kälteresistent und Verbringt und bezieht die vorzugsweise trockenen Winterquartiere in Stollen oder Kellern erst nach längeren Kälteperioden.

Das Braune Langohr ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Das Braune Langohr besiedelt vor allem die Waldgebiete im südlichen Teil des Untersuchungsraumes. Sie kommt sowohl im FFH Gebiet-Gebiet 6405-303 „Serriger Bachtal und Leuk und Saar“ als auch im FFH-Gebiet 6305-302 „Nitteler Fels und Nitteler Wald“ vor.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

F2

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) wird sichergestellt, dass es nicht zu Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme (V3) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (V3 und V8) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fransenfledermaus

F3

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Fransenfledermaus lebt vor allem in unterholzreichen Laubwäldern. Ihre Wochenstuben befinden sich vor allem in Baumhöhlen und –spalten, aber auch regelmäßig in Spalten an Gebäuden. Die Quartiere werden während der Wochenstubenzeit zwei bis drei mal pro Woche gewechselt. Den Winter verbringen die Fransenfledermäuse in spaltenreichen Höhlen und Stollen. Sie können Strecken von bis zu 80 km zwischen Sommerlebensraum und Winterquartier zurücklegen.

Die Fransenfledermaus ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet, wobei es einige Verbreitungslücken entlang des Rheins und in der Eifel gibt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Nachweise der Fransenfledermaus im Umfeld des UR konzentrieren sich auf die Siedlungsnahen Bereiche. Da sie aber häufiger in Wäldern vorkommt, könnte sie in den im Süden gelegenen Waldgebieten regelmäßig vorzukommen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

F3

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) wird sichergestellt, dass es nicht zu Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme (V3) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (V3 und V8) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Großer Abendsegler

F4

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Als typische Waldfledermaus bewohnt der Große Abendsegler sowohl im Sommer als auch im Winter Baumhöhlen. Er jagt bevorzugt im freien Luftraum zwischen 10 und 50 m über dem Boden. Zwischen Quartier und Jagdgebiet kann der Große Abendsegler mehr als 10 km zurücklegen. Die Wochenstuben der Art liegen vor allem in Norddeutschland, Polen und Südschweden. Als Langstreckenzieher kann er mehr als 1.000 km zwischen Sommerlebensraum und Winterquartier zurücklegen.

In Rheinland-Pfalz ist der Große Abendsegler mit Ausnahme größerer Verbreitungslücken zwischen Soonwald und Pfälzer Bergland, rund um Alzey und im nördlichen Westerwald flächendeckend verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Nachweise des Großen Abendseglers im weiteren Umfeld des UR konzentrieren sich auf die siedlungsnahen Bereiche. Aufgrund der Ökologie der Art ist aber anzunehmen, dass er auch regelmäßig in den Waldbereichen im UR auftritt.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

F4

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) wird sichergestellt, dass es nicht zu Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme (V3) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (V3 und V8) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Großes Mausohr

F5
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Große Mausohr bewohnt vor allem Gebäude (Dachstühle von Kirchen, Scheunen, Brücken) die Kolonien können mehrere 1.000 Individuen stark sein. Zur Jagd begibt sich das Große Mausohr bevorzugt in Hallenwälder die bis zu 15 km vom Quartier entfernt liegen können. Bei schlechten Witterungsverhältnissen suchen die Tiere Baumhöhlen auf und fliegen erst in der darauffolgenden Nacht wieder in ihre eigentlichen Quartiere. Große Mausohren können Strecken von bis zu 200 km zwischen Sommerlebensraum und Winterquartier zurücklegen. In vielen Fällen sind sie aber sehr ortstreu und bleiben in ihrem angestammten Lebensraum. Als Winterquartier werden ebenfalls Gebäude genutzt.</p> <p>Das Große Mausohr ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet. Lediglich in den südlichen Landesteilen gibt es einige Verbreitungslücken,</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Nachweise des Großen Mausohrs im weiteren Umfeld des UR befinden sich vor allem im Bereich der Mosel und der Saar sowie in siedlungsnahen Bereichen. Eine gelegentliche Nutzung von Baumhöhlen kann allerdings nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V8 ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baubewohnender Arten (CEF-Maßnahme)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

F5

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) wird sichergestellt, dass es nicht zu Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme (V3) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (V3 und V8) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleine Bartfledermaus

F6

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Bartfledermaus bewohnt zum überwiegenden Teil Gebäude. Gelegentlich werden auch Baumhöhlen und –spalten genutzt. Die Kleine Bartfledermaus jagt bevorzugt an linienförmigen Leitstrukturen wie Bachläufen, Waldrändern oder Feldgehölzen. Als Winterquartier nutzt sie vor allem spaltenreiche Höhlen, aber auch Keller und Brückenbauwerke.

Die Kleine Bartfledermaus ist bis auf wenige kleinere Verbreitungslücken in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet. Eine größere Verbreitungslücke besteht rund um Mainz.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Nachweise der Kleinen Bartfledermaus im weiteren Umfeld des UR befinden sich vor allem im Siedlungsbereich und entlang der Mosel und Saar (Jagdgebiete). Eine Nutzung von Baumhöhlen und -spalten kann nicht ausgeschlossen werden.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

F6

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) wird sichergestellt, dass es nicht zu Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme (V3) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (V3 und V8) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleiner Abendsegler

F7

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Sowohl Wochenstuben als auch Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen und Spaltenquartieren. Die Jagdgebiete sind vor allem Waldlichtungen, Waldränder und entlang von Wegen. Während der Wochenstubenzeit bilden die Weibchen Kolonien aus 10 – 70 Individuen. Dabei wird ein Quartierverbund genutzt, in dem sich die Tiere immer unterschiedlich verteilen.

In Rheinland-Pfalz ist der Kleine Abendsegler vor allem in den südlichen (Pfalz) und westlichen (rund um Trier und Bittburg) Landesteilen verbreitet. Sowohl in der Mitte als auch im Norden tritt er nur vereinzelt auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Vom Kleinen Abendsegler existiert nur ein Nachweis im Bereich der Mündung von der Saar in die Mosel. Trotzdem muss regelmäßig mit dem Auftreten der Art in den umliegenden Wäldern gerechnet werden.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

F7

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) wird sichergestellt, dass es nicht zu Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme (V3) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (V3 und V8) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mopsfledermaus

F8

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Mopsfledermaus ist eine Art der Wälder und strukturierten Halboffenlandschaft. Sie nutzt als Wochenstube vor allem Spalten hinter abstehender Rinde an toten Bäumen, aber auch Nistkästen oder Baumhöhlen. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet kann bis zu 8 km betragen. Als frostresistente Art nutzt die Mopsfledermaus auch im Winter Baumhöhlen, nutzt aber auch Keller und Höhlen.

Die Mopsfledermaus kommt in Rheinland-Pfalz vor allem entlang der Mosel sowie vereinzelt im Westerwald, im Soonwald und in der Pfalz vor.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Verbreitung der Art in Rheinland-Pfalz und ihrer Habitatsprüche, ist ein Vorkommen der Mopsfledermaus im UR wahrscheinlich.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

F8

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) wird sichergestellt, dass es nicht zu Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme (V3) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (V3 und V8) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauhautfledermaus

F9
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Rauhautfledermaus besiedelt Laub und Kiefernwälder. Sie bevorzugt vor Auwälder in den Niederungen großer Flüsse. Jagdgebiete befinden sich meist an Waldrändern, Gewässerufeln und in Feuchtgebieten in Wäldern. Zwischen Jagdgebiet und Quartier können die Rauhautfledermäuse Strecken von bis zu 6 km zurücklegen. Wochenstuben der Art liegen vor allem in Norddeutschland. Als Winterquartier nutzt die Rauhautfledermaus vor allem überirdische Spaltenquartiere in Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Die Rauhautfledermaus kommt in Rheinland-Pfalz vor allem im Süden (Pfalz) und im Westen rund um Trier vor. Weiterhin gibt es vereinzelte Vorkommen im Taunus und im Westerwald.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Aufgrund der Verbreitung der Art in Rheinland-Pfalz und ihrer Habitatansprüche, ist ein Vorkommen der Rauhautfledermaus im UR wahrscheinlich.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V8 ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

F9

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) wird sichergestellt, dass es nicht zu Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme (V3) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (V3 und V8) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wasserfledermaus

F10

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldart, die ihre Wochenstuben fast ausschließlich in Baumhöhlen anlegt. Als Jagdgebiete nutzen Wasserfledermäuse stehende bzw. langsam fließende Gewässer mit reicher Ufervegetation. Da sie für ihre Wochenstuben einen Quartierverbund nutzen, sind sie auf ein ausreichendes Baumhöhlenangebot angewiesen. Als Winterquartiere nutzen sie Höhlen und Stollen mit hoher Luftfeuchtigkeit. Sie sind sehr quartiertreu und können zu mehreren 1.000 Individuen überwintern.

Die Wasserfledermaus ist in Rheinland-Pfalz bis auf eine größere Verbreitungslücke in Rheinhessen und eine Verbreitungslücke im Soonwald flächendeckend vertreten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Nachweise der Wasserfledermaus im weiteren Umfeld des UR befinden sich vor allem im Bereich der Saar und der Mosel (Jagdgebiete). Die Quartiere befinden sich mit großer Wahrscheinlichkeit vor allem in den Waldbereichen rund um den UR.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

F10

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V8) wird sichergestellt, dass es nicht zu Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme (V3) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (V3 und V8) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Haselmaus

S1
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Haselmaus bevorzugt busch- und niederholzreiche Schläge, Waldränder oder Lichtungen, d.h. meist lichte, sonnige Waldbestände. Hecken und Brachen werden von angrenzenden Waldrändern aus besiedelt. Entscheidend für eine Besiedlung ist offenbar ein abwechslungsreicher Bestand an Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchtragenden Gehölzen (Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) charakterisieren den Lebensraum der Haselmaus. Da die Haselmaus sich vornehmlich kletternd fortbewegt spielt die vorhandene Deckung (dichtes Buschwerk als Prädationsschutz) eine wesentliche Rolle. Nistkästen führen auch zur Besiedlung (vermeintlich) „ungünstiger“ Flächen. Als einzige Schlafmausart dringt die Haselmaus auch in feuchte Wälder (z.B. Hartholzaue) vor. Der Lebensraum ist etwa 4.000 qm groß, die Nester auf eine Fläche von 700 qm konzentriert (Bitz & Thiele 2004).</p> <p>Die Haselmaus ist in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet, kommt aber nirgendwo sehr häufig vor. Sie gilt nach der Roten Liste RLP als gefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Haselmaus kann aufgrund ihrer Habitatansprüche innerhalb des UG im Bereich von geeigneten Gehölzen vorkommen.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V7 Ökologisches Schneisenmanagement</p> <p>V8 ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>V6–Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus (CEF-Maßnahme)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V6 und V8) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

S1

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen sind für Kleinsäuger nicht relevant.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme (V6) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (V6, V8, V7) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Baumpieper

V1

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Baumpieper besiedelt Halboffenland mit einer dichten Krautschicht in die er sein Nest baut (häufig am Rand von Feldgehölzen). Außerdem benötigt er hohe Singwarten (große Einzelbäume), von denen er seinen Singflug startet. Als Zugvogel ist er von März bis September in seinem Brutgebiet.

Der Baumpieper ist in Rheinland-Pfalz zwar weit verbreitet, insgesamt jedoch stark gefährdet und weist einen schlechten Erhaltungszustand auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Baumpieper wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit vier Revieren im UR nachgewiesen. Diese liegen jedoch außerhalb der relevanten Wirkräume.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen. Die Art gilt nicht als anfluggefährdet.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V1

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Blässhuhn

V2
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Das Blässhuhn kommt an eutrophen, flachen stehenden Gewässern vor. Es benötigt deckungsreiche Ufervegetation, meidet jedoch dichte Röhrichtbestände. Die Art ist Standvogel, wobei im Winter Zuzug aus anderen Regionen erfolgt. Das Blässhuhn ist eine ubiquitäre Art und weist keine Gefährdung nach der Roten Liste auf. Der Erhaltungszustand ist günstig.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Das Blässhuhn konnte anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht im 200 m-UR nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatansprüche kann diese Art im Bereich der Moselquerung Mast 34 und 36 vorkommen.
Darlegung der Betroffenheit
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V5 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Art gilt als anfluggefährdet. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V5) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V2

Blässhuhn (*Fulica atra*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bluthänfling

V3

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Bluthänfling besiedelt halboffene Landschaften mit einem ausreichenden Angebot an Sträuchern. Ebenso kommt er in ländlich geprägten Ortschaften und Ortsrandlagen vor. Als Kurzstrecken- bzw. Teilzieher kommt er Ende Februar – Anfang März im Brutgebiet an und verlässt es im September – Oktober.

Der Bluthänfling ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet, wird jedoch auf der Vorwarnliste geführt und weist einen unzureichenden Erhaltungszustand auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Bluthänfling wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit einem Revier im UR nachgewiesen. Dieses liegt jedoch außerhalb der relevanten Wirkräume.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen. Die Art gilt nicht als anfluggefährdet.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V3

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche

V4
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Feldlerche ist ein typischer Offenlandbewohner. Sie besiedelt sowohl Ackerbaugebiete als auch extensives Grünland und Heidegebiete. Als Bodenbrüter legt sie ihr Nest in einer kleinen Mulde am Boden bevorzugt in kurzer und lückiger Vegetation an. Als Kurzstreckenzieher kommt die Feldlerche schon ab Februar wieder in ihrem Brutgebieten an. Sie macht eine bis zwei Jahresbruten. Die Feldlerche ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet, gilt nach den Roten Listen jedoch als gefährdet und weist einen schlechten Erhaltungszustand auf.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Feldlerche wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit 25 Revieren im UR nachgewiesen. Diese liegen zwar außerhalb der relevanten Wirkräume, jedoch befinden sich neun Reviere in räumlicher Nähe zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V2 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V2) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

V4

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling

V5
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Der Feldsperling besiedelt Grünlandgeprägte Landschaften mit einem hohen Anteil an Feldgehölzen und Streuobstwiesen, Auwälder und Waldränder. Als Höhlenbrüter nutzt er vor allem Spechthöhlen, brütet im Bereich der Siedlungen aber auch in Gebäuden. Als Standvogel ist er das ganze Jahr in seinem Brutgebiet anwesend. Er bildet Wintertrupps die gegenüber dem Sommer einen erhöhten Aktionsradius aufweisen können. Der Feldsperling ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet, gilt nach der Roten Liste jedoch als gefährdet und weist einen schlechten Erhaltungszustand auf.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Der Feldsperling wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit zwei Revieren im UR nachgewiesen. Diese liegen jedoch außerhalb der relevanten Wirkräume.</p>
Darlegung der Betroffenheit
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen. Die Art gilt nicht als anfluggefährdet.</p>
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

V5

Feldsperling (*Passer montanus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldschwirl

V6
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Feldschwirl baut sein Nest bodennah versteckt in der Krautschicht und besiedelt vor allem offenes bis halboffenes Gelände mit entsprechender dichter Vegetation. Als Zugvogel ist er von April bis September in seinem Brutgebiet. Der Feldschwirl ist in Rheinland-Pfalz eine ubiquitäre Art und weist keine Gefährdung nach Rote Liste auf. Der Erhaltungszustand ist günstig.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Feldschwirl wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit drei Revieren im UR nachgewiesen. Diese liegen jedoch außerhalb der relevanten Wirkräume.
Darlegung der Betroffenheit
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen. Die Art gilt nicht als anfluggefährdet.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V6

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gartenrotschwanz

V7
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Der Gartenrotschwanz besiedelt als Halbhöhlen- aber auch Freibrüter vor allem lichte aufgelockerte Altholzbestände, halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Streuobstwiesen und Alleen aber auch Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand. Als Langstreckenzieher ist er von April bis September im Brutgebiet zu finden. Der Gartenrotschwanz ist in Rheinland-Pfalz relativ selten und wird auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand wird als unzureichend eingestuft.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Der Gartenrotschwanz wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit drei Revieren im UR nachgewiesen. Diese liegen jedoch außerhalb der relevanten Wirkräume.</p>
Darlegung der Betroffenheit
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen. Die Art gilt nicht als anfluggefährdet.</p>
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V7

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Graureiher

V8
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Graureiher kommt an Fließgewässern mit angrenzenden Wiesenflächen und Flachwasserzonen in ganz Rheinland-Pfalz vor. Der Graureiher ist eine ubiquitäre Art und weist keine Gefährdung nach Rote Liste auf. Der Erhaltungszustand ist günstig.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Graureiher konnte anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht im 200 m-UR nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatansprüche kann diese Art im Bereich der Moselquerung Mast 34 und 36, sowie im Wawener Bruch (Mast 58-63) vorkommen.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V5 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Art gilt als anfluggefährdet. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V5) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p><u>Betriebsbedingte</u> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

V8

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grünspecht

V9

Grünspecht (*Picus viridis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Grünspecht bevorzugt eine stark gegliederte, halboffene Mosaiklandschaft und besiedelt als Höhlenbrüter vor allem Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern aber auch Streuobstwiesen, Alleen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand. Als Standvogel bleibt er das ganze Jahr in seinem Brutrevier. Der Grünspecht ist eine ubiquitäre Art und weist keine Gefährdung nach der Roten Liste auf. Der Erhaltungszustand ist günstig.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Grünspecht wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit vier Revieren im UR nachgewiesen. Ein Revier befindet sich innerhalb des neu auszuweisenden Schutzstreifens.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahme (V1) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V9

Grünspecht (*Picus viridis*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Haubentaucher

V10

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Haubentaucher brütet auf größeren fischreichen, meist stehenden Gewässern mit gut entwickelter Ufervegetation. Als Standvogel bleibt er das ganze Jahr in seinem Brutrevier.
Der Haubentaucher kommt vor allem in der pfälzischen Oberrheinebene und im Mittelrheinschen Becken vor. Er weist keine Gefährdung nach Rote Liste auf. Der Erhaltungszustand ist günstig.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Haubentaucher konnte anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht im 200 m-UR nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatansprüche kann diese Art im Bereich der Moselquerung Mast 34 und 36 vorkommen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V5 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art gilt als anfluggefährdet. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V5) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V10

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Haussperling

V11

Haussperling (*Passer domesticus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Haussperling besiedelt als Höhlen- und Nischenbrüter vor allem Siedlungsbereiche mit Gebäuden oder Fassadenbegrünungen bzw. Nistkästen. Als Standvogel bleibt er das ganze Jahr in seinem Brutrevier. Der Haussperling ist eine ubiquitäre Art, gilt nach der Roten Liste jedoch als gefährdet. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Haussperling wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit drei Revieren im UR nachgewiesen. Diese liegen jedoch außerhalb der relevanten Wirkräume.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen. Die Art gilt nicht als anfluggefährdet.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V11

Haussperling (*Passer domesticus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Höckerschwan

V12
Höckerschwan (<i>Cygnus olur</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Höckerschwan kann an Seen, sowie an Fließgewässern vorkommen. Er bleibt ganzjährig in seinem Brutrevier. Der Höckerschwan ist eine ubiquitäre Art und weist keine Gefährdung nach der Roten Liste auf. Der Erhaltungszustand ist günstig.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Der Höckerschwan konnte anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht im 200 m-UR nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatansprüche kann diese Art im Bereich der Moselquerung Mast 34 und 36 vorkommen.
Darlegung der Betroffenheit
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V5 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Art gilt als anfluggefährdet. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V5) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V12

Höckerschwan (*Cygnus olur*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Klappergrasmücke

V13

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Klappergrasmücke ist Brutvogel der offenen bis halboffenen strukturreichen Landschaft, wo das Nest zumeist in niedrigen Hecken angelegt wird. Als Langstreckenzieher ist sie von April bis September im Brutgebiet zu finden.

Die Klappergrasmücke kommt in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz vor und wird auf der Vorwarnliste geführt. Die Art weist einen unzureichenden Erhaltungszustand auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Klappergrasmücke wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit 14 Revieren im UR nachgewiesen. Ein Revier befindet sich innerhalb des neu auszuweisenden Schutzstreifens.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V1) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V13

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kormoran

V14

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Kormoran kann an größeren Flüssen im Binnenland vorkommen und brütet zumeist in Kolonien auf hohen Bäumen an Gewässern. Er bleibt ganzjährig in seinem Brutrevier.
Der Kormoran ist eine ubiquitäre Art und weist keine Gefährdung nach Rote Liste auf. Der Erhaltungszustand ist günstig.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Kormoran konnte anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht im 200 m-UR nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatansprüche kann diese Art im Bereich der Moselquerung Mast 34 und 36 vorkommen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V5 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art gilt als anfluggefährdet. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V5) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V14

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kuckuck

V15
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Kuckuck besiedelt baum- und buschbestandene Habitats, vor allem aber Laubwälder. Nadelwälder und ausgeräumte Agrarlanschaften werden dagegen gemieden. Als Langstreckenzieher ist er von April bis September im Brutgebiet zu finden. Der Kuckuck ist eine ubiquitäre Art, wird jedoch auf der Vorwarnliste geführt. Die Art weist einen unzureichenden Erhaltungszustand auf.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Kuckuck wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit einem Revier im UR nachgewiesen. Da der Kuckuck seine Eier in Nester von z.T. häufigen und daher nicht über die Brutvogelkartierung lokalisierten Arten legen kann, können diese sich potenziell im Wirkraum befinden.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen</p> <p>V8 ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V1) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

V15

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mäusebussard

V16
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölze aller Art. Er benötigt angrenzendes Offenland für die Jagd. In vielen Gebieten ist der Mäusebussard Standvogel, in strengen Wintern kann es jedoch auch regelmäßig zum Zug in klimagünstigere Bereiche kommen. Der Mäusebussard ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet und weist keine Gefährdung nach der Roten Liste auf. Der Erhaltungszustand ist günstig.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Mäusebussard wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit fünf Revieren im UR nachgewiesen. Drei Reviere ohne lokalisierte Fortpflanzungsstätte befinden sich in geringer Nähe zum neu auszuweisenden Schutzstreifen.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen</p> <p>V8 ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V1) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

V16
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
<u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</u> <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt <u>nicht</u> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Mäusebussard gilt in Nähe des Horststandortes als eine störungsempfindliche Art. Für die im UR lokalisierten Reviere ist von Sichtverschattungen und vorbelasteten Bereichen von keiner erhöhten Störung auszugehen. Die Art befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand und ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls als günstig gewertet werden kann. Eine erhebliche Störung wird daher nicht erwartet.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme V3 kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3, V8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter

V17

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Neuntöter ist ein Brutvogel der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft, die einen großen Gehölzreichtum aufweisen. Er kehrt als Langstreckenzieher Ende April – Anfang Mai in seine Brutgebiete zurück und verlässt diese wieder im Juli – August.

Der Neuntöter ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten im Westerwald und der Pfalz. Er wird auf der Vorwarnliste geführt, der Erhaltungszustand wird als unzureichend eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Neuntöter wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit sechs Revieren im UR nachgewiesen. Diese liegen jedoch außerhalb der relevanten Wirkräume.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen. Die Art gilt nicht als anfluggefährdet.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V17

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Alle nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Raubwürger

V18
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Raubwürger besiedelt halboffene reich strukturierte Landschaften wie Übergangsmoore, Heidegebiete, landwirtschaftliche Gebiete mit kleinteiliger Gliederung. Wichtig sind lockere Gebüsche und Baumgruppen als Brutplatz und als Ansitzwarte. Raubwürger sind Standvögel bzw. Kurzstreckenzieher. Bei uns in Mitteleuropa überwintern teilweise Brutvögel aus dem Norden Europas.</p> <p>Der Raubwürger hat in den letzten Jahren sehr stark abgenommen, selbst in früheren Kernverbreitungsgebieten wie dem Westerwald sind keine aktuellen Brutvorkommen mehr bekannt. Lediglich traditionelle Winterreviere werden noch regelmäßig besetzt. Somit gilt er als vom Aussterben bedroht. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Raubwürger konnte anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht im 200 m-UR nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatsprüche kann diese Art im Bereich des NSG „Wawener Bruch“ im Bereich von Mast-Nr. 58 bis 63 vorkommen.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V5 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Art gilt als anfluggefährdet. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V5) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

V18

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rebhuhn

V19
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Rebhuhn besiedelt als typischer Steppenbewohner in Mitteleuropa vor allem die Agrargebiete mit ausreichend Deckungsmöglichkeiten in Form von breiten Wegsäumen und Hecken. Als Standvogel ist das Rebhuhn das ganze Jahr in seinem Brutgebiet anwesend.</p> <p>Das Rebhuhn besiedelt in Rheinland-Pfalz vor allem die offenen Niederungen mit einem Schwerpunkt im Bereich Rhein-Pfalz-Kreis, Alzey-Worms und Mayen Koblenz. Die hochgelegenen Teile der Mittelgebirge mit hohem Waldanteil sind nicht besiedelt. Es gilt als stark gefährdet. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Rebhuhn konnte anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht im 200 m-UR nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatsprüche kann diese Art im Offenland vorkommen.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Art wird nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) in der vMGI-Klasse C geführt. In Verbindung mit einem geringem konstellationsspezifischen Risiko des Vorhabens außerhalb von für kollisionsgefährdeten Vogelarten als Lebensraum bedeutsamen Bereichen ist von keiner Änderung des Status Quo für das Rebhuhn auszugehen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

V19

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rotmilan

V20
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Rotmilan besiedelt Landschaften, die zum einen geeignete Bruthabitate aufweisen (alter Laubwald) und zum anderen geeignete Jagdhabitate (offenes Gelände mit möglichst niedriger Vegetation). Als Zugvogel kommt er im März zurück aus seinen Winterquartieren und zieht im September/Oktobre wieder ab. Der Rotmilan ist in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz verbreitet, wobei er seinen Verbreitungsschwerpunkt in den Mittelgebirgslagen (Westerwald, westlicher Hintertaunus) hat. Er wird auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Rotmilan konnte anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht im 200 m-UR nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatansprüche kann diese Art vordergründig in Waldrandlage vorkommen.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Art wird nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) in der vMGI-Klasse C geführt. Für Greifvogelarten sind bei Arten der vMGI-Klasse C nur Ansammlungen relevant. Der Rotmilan bildet gemäß ROGAHN & BERNOTAT (2016) als Brutvogel i.d.R. keine Ansammlungen. Auch im betrachteten UR gibt es keine Hinweise auf Ansammlungen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

V20

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schwarzmilan

V21

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Schwarzmilan besiedelt vor allem Gewässerreiche Landschaften in den Tieflagen. Er kommt aber auch regelmäßig in den Mittelgebirgen mit einem hohen Offenlandanteil vor. Sein Nest legt er sowohl in Waldrändern als auch in größeren Feldgehölzen oder Baumreihen entlang von Gewässern an. Als Zugvogel kommt er im März/April zurück in die Brutgebiete die er in der Regel im September wieder verlässt. Der Schwarzmilan ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet, wobei er seinen Verbreitungsschwerpunkt entlang der großen Flussniederungen von Rhein und Mosel hat. Er weist keine Gefährdung nach der Roten Liste auf. Der Erhaltungszustand ist günstig.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Schwarzmilan konnte anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht im 200 m-UR nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatansprüche kann diese Art vordergründig in Waldrandlage vorkommen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wird nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) in der vMGI-Klasse C geführt. Für Greifvogelarten sind bei Arten der vMGI-Klasse C nur Ansammlungen relevant. Der Schwarzmilan bildet gemäß ROGAHN & BERNOTAT (2016) als Brutvogel i.d.R. keine Ansammlungen. Auch im betrachteten UR gibt es keine Hinweise auf Ansammlungen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V21

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schwarzspecht

V22
Schwarzspecht (<i>Dryocopus maritus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Schwarzspecht ist ein typischer Waldbewohner, der in großen geschlossenen Waldlandschaften vorkommt, Dabei ist er sowohl in Buchenwäldern, aber auch in Mischwäldern mit einem hohen Fichten- und Kiefernanteil zu finden. Als Höhlenbrüter baut er seine Höhle aber vor allem in alte Buchen. Der Schwarzspecht ist als Standvogel das ganze Jahr in seinem Brutrevier anwesend. In Rheinland-Pfalz ist der Schwarzspecht flächendeckend verbreitet und weist keine Gefährdung nach der Roten Liste auf. Der Erhaltungszustand ist günstig.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Schwarzspecht wurde anhand der Brutvogelkartierung 2016 mit zwei Revieren im UR nachgewiesen. Ein Revier ohne lokalisierte Fortpflanzungsstätte befindet sich in geringer Nähe zum neu auszuweisenden Schutzstreifen.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen</p> <p>V8 ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V1) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

V22

Schwarzspecht (*Dryocopus maritus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V1) wird sichergestellt, dass es nicht zu Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schwarzstorch

V23
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Schwarzstorch brütet bevorzugt in naturnahen Laub- und Mischwäldern auf Altbäumen mit lichter Krone, sonst auch in Felswänden. In der näheren und weiteren Umgebung müssen naturnahe Bäche, Sümpfe, Feuchtwiesen, Waldteiche oder Altwasserarme zur Nahrungssuche vorhanden sein.</p> <p>Der Schwarzstorch kommt in einigen Landesteilen regelmäßig vor. Im Westerwald und in der Eifel werden regelmäßig Sichtbeobachtungen gemeldet. Er weist keine Gefährdung nach der Roten Liste auf. Der Erhaltungszustand ist günstig.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Schwarzstorch konnte anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht im 200 m-UR nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatansprüche und der Verbreitung in Rheinland-Pfalz ist mit dem Vorkommen des Schwarzstorchs im Bereich des Vorhabens zu rechnen.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V5 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Art gilt als anfluggefährdet. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V5) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p><u>Betriebsbedingte</u> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

V23

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Stockente

V24

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Stockente kommt in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung vor. Als bodenbrütende Art werden die Neststandorte z.B. in Röhrichten, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern oder Wiesen, bevorzugt in Gewässernähe angelegt.

Die Stockente ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet, wird aber als gefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand ist unzureichend.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Stockente konnte anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 nicht im 200 m-UR nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatansprüche kann diese Art im Bereich der Moselquerung Mast 34 und 36 sowie im Wawener Bruch (Mast 58-63) vorkommen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V5 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art gilt als anfluggefährdet. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V5) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V24

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Teichhuhn

V25
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Teichhuhn bevorzugt strukturreiche Verlandungszonen und Uferbereiche von stehenden und langsam fließenden nährstoffreichen Gewässern. In der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich werden überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorfteiche oder Parkgewässer als Lebensraum genutzt. Die Nester werden meist in Röhrichten oder Büschen am oder über dem Wasser angelegt.</p> <p>Das Teichhuhn ist in Rheinland-Pfalz nahezu landesweit und beinahe flächendeckend verbreitet. Es wird jedoch auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand ist als unzureichend eingestuft.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Teichhuhn wurde anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 mit einem Revier im UR nachgewiesen. Dieses befindet sich im Wirkraum „anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität (Vogelschlag)“ im Bereich der Moselquerung zwischen Mast-Nr. 34 und 36.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V5 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Art gilt als anfluggefährdet. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V5) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

V25

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Art wurde nicht im relevanten Wirkraum nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Trauerschnäpper

V26

Trauerschnäpper (*Dryocopus maritus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Trauerschnäpper ist in Wäldern mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot zu finden. Als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter steht er aufgrund der späten Heimkehr aus den Überwinterungsgebieten Mitte bis Ende April in starker Konkurrenz zu anderen ähnlich großen Höhlenbrütern. Die Brutgebiete werden bereits Ende Juni wieder verlassen.

Der Trauerschnäpper ist in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet und gilt als ungefährdet. Der Erhaltungszustand ist günstig. Deutschlandweit ist die Art jedoch als gefährdet eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Trauerschnäpper wurde anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 mit drei Revieren im UR nachgewiesen. Ein Revier ohne lokalisierte Fortpflanzungsstätte befindet sich innerhalb des neu auszuweisenden Schutzstreifens sowie ein Revier innerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V1) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

V26

Trauerschnäpper (*Dryocopus maritus*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme V3 kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3, V8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Turmfalke

V27

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Turmfalke kommt in offenen und halboffenen Landschaften mit einem Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten vor. Als Nistplatz werden sowohl alte Krähenester, Gittermasten und Gebäudenischen genutzt. Der Turmfalke ist als Standvogel das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend.

Der Turmfalke ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet und gilt als ungefährdet. Der Erhaltungszustand ist günstig.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Turmfalke wurde anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 mit einem Revier im UR nachgewiesen. Dieses liegt jedoch außerhalb der relevanten Wirkräume.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen. Die Art gilt nicht als anfluggefährdet.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V27

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Turmfalke gilt als eine störungsempfindliche Art. Für das im UR lokalisierte Revier ist aufgrund der großen Entfernung zu den Arbeitsflächen von keiner erhöhten Störung auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Turteltaube

V28
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Turteltaube besiedelt trockene und warme Gebiete mit einer guten Ausstattung an Gehölzstrukturen. Als Freibrüter legt sie ihr Nest in Sträuchern und Bäumen an. Als einziger Langstreckenzieher unter den in Deutschland vorkommenden Tauben kommt sie Ende April – Anfang März im Brutgebiet an und zieht ab Mitte August wieder ab. Die Turteltaube ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet, wobei Verbreitungsschwerpunkte vor allem die warmen Weinbaugebiete entlang der Mosel und des Rheins sind. Die Art ist in Rheinland-Pfalz stark gefährdet. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Turteltaube wurde anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 mit einem Revier im UR nachgewiesen. Dieses befindet sich jedoch außerhalb der relevanten Wirkräume.
Darlegung der Betroffenheit
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen. Die Art gilt nicht als anfluggefährdet.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V28

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen. Die Art gilt nicht als anfluggefährdet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wachtelkönig

V29
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Wachtelkönig besiedelt als Bodenbrüter offene bis halboffene Niederungslandschaften, Niedermoore, Marschen oder ackerbaulich geprägte Flussauen. Als Bodenbrüter befinden sich die Neststände bei ausreichender Vegetationshöhe mitten in Wiesen oder Feldern, bei unzureichender Deckung an deren Rand im Bereich von niedrigen Gebüsch, Feldhecken oder einzelnen Bäumen.</p> <p>Die Hauptverbreitungsgebiete des Wachtelkönigs liegen im südöstlichen Teil von Rheinland-Pfalz. Daneben finden sich überwiegend sporadisch auftretende Vorkommen. Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als vom Aussterben bedroht, der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Wachtelkönig wurde anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 mit einem Revier im UR nachgewiesen. Dieses befindet sich im Wirkraum „Anlagebedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität (Vogelschlag)“.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Art gilt als anfluggefährdet. Das Revier liegt östlich in ca. 400 m Entfernung zur Trasse. Westlich der Trasse schließt sich zum größten Teil Bebauung und größere Gehölzbereiche an, so dass für den Wachtelkönig als im Offenland nahrungssuchende Art keine Veranlassung zum regelmäßigen Überqueren der Leitung gegeben ist. Zudem fliegt die Art meist nur kurze Strecken (Bauer et al. 2005). Daher ist nicht mit Individuenverluste zu rechnen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgesintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

V29

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Wachtelkönig gilt als eine störungsempfindliche Art. Für das im UR lokalisierte Revier ist aufgrund der großen Entfernung zu den Arbeitsflächen von keiner erhöhten Störung auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Waldkauz

V30

Waldkauz (*Strix aluco*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Waldkauz kommt in Landschaften mit einem Wechsel aus Waldbereichen und Offenland vor. Seine Brut erfolgt vor allem in Baumhöhlen, aber gelegentlich auch in Gebäuden. Als Standvogel ist der Waldkauz das ganze Jahr in seinem Brutgebiet anwesend.

Der Waldkauz ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet. Die Art ist ungefährdet und weist einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Waldkauz wurde anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 mit vier Revieren im UR nachgewiesen. Ein lokalisiertes Revier befindet sich innerhalb des neu auszuweisenden Schutzstreifens.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen

V8 ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V3 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten (CEF-Maßnahme)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V1) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

V30

Waldkauz (*Strix aluco*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Der Waldkauz gilt als eine störungsempfindliche Art. Für die im UR lokalisierten Reviere ist aufgrund der Entfernung zu den Arbeitsflächen bzw. aufgrund von Sichtverschattungen und vorbelasteten Bereichen von keiner erhöhten Störung auszugehen. Die Art befindet sich weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass eine Störung zudem nicht als erheblich anzusehen ist.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Durchführung der CEF-Maßnahme V3 kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3, V8 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Waldohreule

V31
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Waldohreule besiedelt vor allem Halboffenland mit ausreichend großen Feldgehölzen. Sie nistet vor allem in alten Krähen- und Greifvogelnestern im Bereich von Waldrändern und Feldgehölzen. Im Winter bilden die Waldohreulen Schlafgemeinschaften, die sich häufig in einzelnen großen Nadelbäumen befinden. Als Standvogel ist die Waldohreule das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend. Die Waldohreule ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet und gilt als ungefährdet. Der Erhaltungszustand ist günstig.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldohreule wurde anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 mit einem Revier im UR nachgewiesen. Dieses befindet sich jedoch außerhalb der relevanten Wirkräume.
Darlegung der Betroffenheit
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen. Die Art gilt nicht als anfluggefährdet.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V31
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt <u>nicht</u> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Waldohreule gilt als eine störungsempfindliche Art. Für das im UR lokalisierte Revier ist aufgrund der Entfernung zu den Arbeitsflächen bzw. aufgrund von Sichtverschattungen und vorbelasteten Bereichen von keiner erhöhten Störung auszugehen. Die Art befindet sich weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass eine Störung zudem nicht als erheblich anzusehen ist.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergtaucher

V32
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Zwergtaucher brütet in kleinen flachen Stillgewässern oder deckungsreichen Buchten von Seen mit ausgeprägter Verlandungsvegetation, aber auch in mit Gebüsch bestandenen Ufern, Tümpel, Teiche, Abtragungsgewässer, breite Gräben, Altwasser, Sölle, überstaute Wiesen- und Ackersenkten. Sein Schwimmnest legt er offen auf der Wasseroberfläche oder in Verlandungsvegetation versteckt an. Die Art ist Teilzieher.</p> <p>Der Zwergtaucher ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet, fehlt aber in extrem gewässerarmen Regionen des Hunsrücks, des Pfälzerwaldes, des Taunus und der Westeifel. Die Art ist in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste aufgeführt und in einem unzureichenden Erhaltungszustand.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Zwergtaucher wurde anhand der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 mit einem Revier im UR nachgewiesen. Dieses befindet sich im Wirkraum „anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität (Vogelschlag)“ im Bereich der Moselquerung zwischen Mast-Nr. 34 und 36.</p>
Darlegung der Betroffenheit
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V5 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Art gilt als anfluggefährdet. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (V5) kann sichergestellt werden, dass es nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

V32

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Zwergtaucher gilt als eine störungsempfindliche Art. Für das im UR lokalisierte Revier ist aufgrund der großen Entfernung zu den Arbeitsflächen von keiner erhöhten Störung auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und neu auszuweisenden Schutzstreifen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mauereidechse

R1

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Mauereidechse besiedelt in Deutschland vor allem anthropogen geprägte Lebensräume wie Weinbergsmauern, Ruinen, Bahndämme und Steinbrüche. Sie benötigt einerseits sonnenexponierte Gesteinsflächen und andererseits geeignete Unterschlupfmöglichkeiten (Versteck und Winterquartier). Die Mauereidechse beendet ihre Winterruhe im März und zieht sich je nach Witterung zwischen September und November in ihr Quartier zur Winterruhe zurück.

Die Mauereidechse ist in Rheinland-Pfalz bis auf die hohen Lagen des Westerwaldes flächendeckend verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Habitatsprüche der Mauereidechse und ihrer Verbreitung in Rheinland-Pfalz ist mit dem Vorkommen der Art im UR zu rechnen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

V10 Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

V11 Rekultivierung von baubedingt in Anspruch genommenen Flächen

V12 Rekultivierung der rückzubauenden Flächen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (V8 und V10) kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

R1

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da Reptilien generell nicht störungsempfindlich sind, ist ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (2) Nr. 2 ausgeschlossen

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (V8 und V10) kann verhindert werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Anspruch genommen werden und die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 eintreten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, V10, V11, V12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schlingnatter

R2

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Schlingnatter besiedelt Habitats, die eine kleinteilige Struktur aus offenen Standorten, Wäldern und Gebüschern durchsetzt mit Felsen oder Steinhaufen und liegendem Totholz als Sonnenplätze und Verstecke, aufweisen. Als Winterquartiere werden sowohl Erdlöcher (Säugerbauten) als auch Spalten in Trockensteinmauern genutzt. Die Schlingnatter verlässt ihre Winterquartiere meist Ende April – Anfang Mai und sucht sie im Oktober – November wieder auf.

Die Schlingnatter ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Habitatsprüche der Schlingnatter und ihrer Verbreitung in Rheinland-Pfalz ist mit dem Vorkommen der Art im UR zu rechnen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

V10 Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

V11 Rekultivierung von baubedingt in Anspruch genommenen Flächen

V12 Rekultivierung der rückzubauenden Flächen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (V8 und V10) kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

R2

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da Reptilien generell nicht störungsempfindlich sind, ist ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (2) Nr. 2 ausgeschlossen

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (V8 und V10) kann verhindert werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Anspruch genommen werden und die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 eintreten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, V10, V11, V12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zauneidechse

R3

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Zauneidechse besiedelt sonnenexponierte und gebüschreiche Waldränder, Halb- und Trockenrasen, Dünen- und Heidegebiete aber auch Bahndämme. Die Zauneidechse verlässt ihre Winterquartiere (Felsspalten, Nagerbauten, selbstgegrabene Erdlöcher) Ende März (ausnahmsweise auch schon im Februar) und zieht sich im September – Oktober wieder in die Winterquartiere zurück.

Die Zauneidechse ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Habitatansprüche der Zauneidechse und ihrer Verbreitung in Rheinland-Pfalz ist mit dem Vorkommen der Art im UR zu rechnen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

V10 Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

V11 Rekultivierung von baubedingt in Anspruch genommenen Flächen

V12 Rekultivierung der rückzubauenden Flächen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (V8 und V10) kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

R3

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da Reptilien generell nicht störungsempfindlich sind, ist ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (2) Nr. 2 ausgeschlossen

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (V8 und V10) kann verhindert werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Anspruch genommen werden und die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 eintreten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, V10, V11, V12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Geburtshelferkröte

A2

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Geburtshelferkröte kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im UR vorkommen. Sie besiedelt vorwiegend offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu Larvengewässern. Zudem benötigt sie bodenfeuchte Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften.

Die Geburtshelferkröte ist in Rheinland-Pfalz im Hügel- und Bergland zwischen 250-500 m ü. NN verbreitet und fehlt nahezu gänzlich im Oberrheingraben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Habitatsprüche der Geburtshelferkröte und ihrer Verbreitung in Rheinland-Pfalz ist mit dem Vorkommen der Art im UR zu rechnen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V4 Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien

V8 ökologische Baubegleitung

V11 Rekultivierung von baubedingt in Anspruch genommenen Flächen

V12 Rekultivierung der rückzubauenden Flächen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (V4 und V8) kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

A2

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da Amphibien generell nicht störungsempfindlich sind, ist ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (2) Nr. 2 ausgeschlossen

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (V4 und V8) kann verhindert werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Anspruch genommen werden und die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 eintreten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V8, V11, V12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kreuzkröte

A4

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Kreuzkröte kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im UR vorkommen. Sie besiedelt vorwiegend Lebensstätten in denen ein Pflanzenbewuchs fast völlig fehlt und sich flache temporär wasserführende Kleingewässer befinden.

Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art liegt in der Oberrheinebene in Rheinnähe sowie in den weiten Senken des Hügellandes wie der Wittlicher Senke oder Kaiserslauterner Senke. Sie fehlt in höheren Lagen des Berglandes wie im Zentrum des Pfälzerwaldes. Im Hügelland vereinzelt in Abbaugebieten vorkommend.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Habitatsprüche der Kreuzkröte und ihrer Verbreitung in Rheinland-Pfalz ist mit dem Vorkommen der Art im UR zu rechnen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V4 Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien

V8 ökologische Baubegleitung

V11 Rekultivierung von baubedingt in Anspruch genommenen Flächen

V12 Rekultivierung der rückzubauenden Flächen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (V4 und V8) kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

A4

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da Amphibien generell nicht störungsempfindlich sind, ist ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (2) Nr. 2 ausgeschlossen

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (V4 und V8) kann verhindert werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Anspruch genommen werden und die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 eintreten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V8, V11, V12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kamm-Molch

A5

Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Kamm-Molch besiedelt vorwiegend Kleingewässer die sich im Bereich von größeren Feuchtgrünlandbeständen mit vorhandenen Heckenstrukturen und Feldgehölzen befinden.

Der Kamm-Molch kommt in Tieflandarealen wie der Oberrheinebene, am Mittelrhein und in Talebenen der großen Flüsse wie Mosel oder Lahn. Vorkommen bis etwa 150 m ü. NN, im Soonwald bis 410 m ü. NN, fehlt im höheren Bergland über 500 m ü. NN.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Habitatsprüche des Kamm-Molchs und seiner Verbreitung in Rheinland-Pfalz ist mit dem Vorkommen der Art im UR zu rechnen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V4 Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien

V8 ökologische Baubegleitung

V11 Rekultivierung von baubedingt in Anspruch genommenen Flächen

V12 Rekultivierung der rückzubauenden Flächen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (V4 und V8) kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

A5

Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da Amphibien generell nicht störungsempfindlich sind, ist ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (2) Nr. 2 ausgeschlossen

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (V4 und V8) kann verhindert werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Anspruch genommen werden und die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 eintreten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V8, V11, V12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Großer Feuerfalter

T 1

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Große Feuerfalter besiedelt heutzutage vor allem großflächige Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen und Seggenriede sowie deren Brachen. Die Tiere fliegen an Gräben mit Hochstaudenfluren, an Fließgewässern, in Mooren, Ton- und Kiesgruben. Voraussetzung ist ein Lebensraummosaik aus Flächen mit reichem Vorkommen der Raupenfutterpflanzen und Nektarpflanzen für die Falter. Typische Eiablage-Habitate der Pfalz sind zwei bis vier Wochen vor der Flugzeit genutzte Wiesen oder Intensiv-Weiden. Die Raupen ernähren sich von oxalatarmen, also nicht sauer schmeckenden Ampferarten wie Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Das Nahrungsspektrum der Falter ist breiter gefächert. Sie scheinen Trichter- und Köpfchenblüten von gelber oder violetter Farbe zu bevorzugen. Von besonderer Bedeutung sind Baldrian- und Blutweiderich-Fluren mit Kriechendem Arznei-Baldrian (*Valeriana procurrans*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*). Beliebte Nektarpflanzen sind außerdem Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*), Rossminze (*Mentha longifolia*), Acker- und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium arvense* und *Cirsium palustre*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*) und andere mehr.

Der Große Feuerfalter kommt vor allem im Südosten von Rheinland-Pfalz vor. Daneben finden sich einzelne Verbreitungsgebiete im Süden und Westen des Landes. Im Norden fehlt er völlig. Die Art wird in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand gilt als unzureichend.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Habitatansprüche des Großen Feuerfalter und seiner Verbreitung in Rheinland-Pfalz ist mit dem Vorkommen der Art im UR zu rechnen.

Darlegung der Betroffenheit

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V8 ökologische Baubegleitung

V11 Rekultivierung von baubedingt in Anspruch genommenen Flächen

V12 Rekultivierung der rückzubauenden Flächen

V13 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

T 1

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (i. V. m. (5)) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) Satz 2 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (V8 und V13) kann verhindert werden, dass es zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da Tagfalter generell nicht störungsempfindlich sind, ist ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (2) Nr. 2 ausgeschlossen

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 i. V. (5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (V8 und V13) kann verhindert werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Anspruch genommen werden und die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 eintreten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

T 1

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, V11, V12, V13 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)